



Ehlerange, den 4. März 2021

Statuten der Lokalsektion déi gréng Suessem

§ 1 Name und Struktur

- (1) déi gréng Suessem ist eine Lokalsektion der Partei déi gréng.
- (2) Sie richtet sich nach den Statuten und der Grundsatzklärung von déi gréng.
- (3) Die Lokalsektion setzt sich prinzipiell aus allen in der Gemeinde wohnenden Parteimitgliedern zusammen.
- (4) Sie ist zuständig für die thematische Bearbeitung von kommunalen Fragen. Ihr Geltungsbereich deckt sich mit den Gemeindegrenzen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Bewerbungen für eine Mitgliedschaft bei déi gréng sind an das Parteisekretariat zu richten. Die Mitgliedsbeiträge müssen an die zentrale Kasse gezahlt werden. Die Zahlung dient gleichzeitig der Feststellung der Mitgliedschaft.

(2) Nicht-Mitglieder (Sympathisanten):

- dürfen mit Ausnahme der Mitglieder anderer Parteien, nach Zustimmung der lokalen Mitgliederversammlung an Versammlungen teilnehmen und aktiv in der Lokalsektion mitarbeiten;
- haben kein Stimmrecht und können keine Funktion in der Lokalsektion ausüben;
- können auf der Liste von déi gréng für die Gemeindewahlen kandidieren, falls ihre Kandidatur nicht im Widerspruch zu anderen Regelungen dieser Statuten steht;
- unterliegen den gleichen Bestimmungen wie die Mitglieder von déi gréng und müssen die Grundsatzerklärung und die Wahlprogramme anerkennen und vertreten;
- die in den Gemeinderat gewählt sind, müssen sich an die Bestimmungen zum Funktionieren der Lokalsektion halten.

§ 3 Die lokale Mitgliederversammlung

(1) Das Entscheidungsorgan von déi gréng Suessem ist die lokale Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen der Lokalsektion angehörigen Parteimitgliedern.

(2) Sie wählt unter den Parteimitgliedern folgende Personen, deren Amtszeit jeweils 2 Jahre beträgt und deren Wiederwahl möglich ist:

- eine Kontaktperson, die die Koordination zwischen der Sektion und den anderen regionalen und nationalen Organen der Partei sicherstellt;
- eine Finanzreferentin oder einen Finanzreferenten sowie zwei Personen zur Kassenrevision.

(3) Sie hat die Möglichkeit unter den Parteimitgliedern folgende Personen zu bestimmen deren Amtszeit jeweils 2 Jahre beträgt und deren Wiederwahl möglich ist:

- eine Präsidentin und / oder einen Präsidenten, welche die Bezeichnung führen Präsidentin / Präsident der Lokalsektion déi gréng Suessem;
- einen Sekretär / eine Sekretärin;

(4) Die Lokalsektion gibt sich einen Vorstand, der aus folgenden Personen besteht:

- die kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger,
- der Präsidentin und / oder dem Präsidenten,
- der Kontaktperson,
- der Sekretärin / dem Sekretär,
- dem Finanzreferenten / der Finanzreferentin,
- und aus 3-5 weiteren Parteimitgliedern.

(5) Die lokale Mitgliederversammlung:

- diskutiert unter anderem die Tagesordnungspunkte der Gemeinderatssitzungen. Sie gibt Empfehlungen zur inhaltlichen Intervention und zum Abstimmungsverhalten der Gemeinderäte und Gemeinderätinnen. Abweichendes Stimmverhalten muss von den Gemeinderäten und Gemeinderätinnen vor der lokalen Mitgliederversammlung begründet werden;
- muss im Vorfeld und zu einem geeigneten Zeitpunkt mit den Interventionen und dem Abstimmungsverhalten der grünen Gemeinderäte und Gemeinderätinnen bei den jährlichen Gemeindehaushaltsdebatten befasst werden. Die Gemeinderäte und Gemeinderätinnen müssen an den entsprechenden lokalen Mitgliederversammlungen teilnehmen;
- hat die Beschlussfassung über
 - o die Statuten, politischen Richtlinien und Stellungnahmen der Lokalsektion,
 - o die Beiträge, welche die kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bzw. die anderen Vertreterinnen und Vertreter in beratenden Kommissionen oder anderen Gremien auf kommunaler Ebene an die Kasse der Lokalsektion zahlen müssen,
 - o ihre Wahlprogramme,
 - o die Besetzung der Wahlliste bei den Gemeindewahlen,

- das Programm bei Koalitionsverhandlungen und die Beteiligung im Schöfferrat.
- bestimmt ihre Vertreter und Vertreterinnen in den beratenden Kommissionen und anderen kommunalen Gremien.

§ 4 Der Vorstand der Lokalsektion

- koordiniert die Arbeiten der Lokalsektion;
- gewährleistet die interne Kohäsion der Lokalsektion und die Einhaltung der Statuten;
- ist zuständig für die Anwendung des « Règlement de conduite de protection des données de déi gréng ».

§ 5 Generalversammlung

(1) Einmal im Jahr, im Vorfeld der Landesversammlung mit Beschlussfassung über die Kontenabrechnung der Partei, trifft sich die lokale Mitgliederversammlung in einer Generalversammlung um nach der Kontrolle durch die Kassenrevisoren die Kontenabrechnung sowie den Haushaltsplan der Lokalsektion zu verabschieden. Sie kann ebenfalls einen Tätigkeitsbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres verabschieden.

(2) Nach Möglichkeit wird ein Haushaltsplan für die vorhersehbaren größeren Ausgaben im kommenden Jahr erstellt.

§ 6 Wahllistenzusammenstellung

- (1) Die Wahllisten werden paritätisch von Frauen und Männern besetzt.
- (2) Der Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Kandidaturen darf auf einer Wahlliste nicht mehr als eine Einheit betragen.
- (3) Auf Wahllisten sind die ersten 2 Plätze mit einer Frau und einem Mann zu besetzen. Die restlichen Wahllistenplätze werden in alphabetischer Reihenfolge besetzt.

§ 7 Einberufung der Versammlungen

- (1) Die Versammlungen werden in der Regel 5 Arbeitstage im Voraus durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen.
- (2) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung wird ein Bericht verfasst. Der Sitzungsbericht wird allen anwesenden Mitgliedern der betreffenden Mitgliederversammlung sowie regelmäßig bei anderen Mitgliederversammlungen anwesenden Mitgliedern der Lokalsektion innerhalb von 15 Arbeitstagen zugestellt.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Bei allen Abstimmungen wird offen abgestimmt.
- (2) Personenwahlen und Abstimmungen, die Personen betreffen, sind geheim.
- (3) Es gelten folgende Mehrheiten:
 - eine 2/3 Mehrheit bei
 - o Änderungen der Statuten der Lokalsektion,
 - o der Auflösung der Lokalsektion.
 - eine 3/5 Mehrheit bei der Beschlussfassung über
 - o die Wahlliste zu den kommunalen Wahlen,
 - o der Teilnahme an einer kommunalen Koalition,
 - o das Koalitionsprogramm.
 - eine einfache Mehrheit bei allen anderen Beschlüssen.
 - die Lokalsektion kann beschließen, Anträge mit einer höheren Stimmenmehrheit zu verabschieden.
- (4) Beschlüsse und Wahlergebnisse müssen schriftlich festgehalten werden.
- (5) Die vom Statut vorgeschriebenen Mehrheiten sind erreicht:
 - bei einer einfachen Mehrheit, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übertrifft
 - bei einer 2/3 Mehrheit bzw. 3/5 Mehrheit, wenn die Zahl der Ja-Stimmen 2/3 bzw. 3/5 der Stimmen erreicht.

(6) Mehrheiten werden auf Grundlage der jeweils abgegebenen und gültigen Stimmen ermittelt.

§ 9 Finanzierung der Lokalsektion

(1) Die Gelder der Lokalsektion werden durch die Finanzreferentin / den Finanzreferenten verwaltet, der / die zu diesem Zweck ein Konto einrichtet.

(2) Die Einnahmen der Lokalsektion bestehen aus:

- den Zuschüssen aus der Zentralkasse, die vom Bezirk an die Lokalsektion weitergeleitet werden;
- den Abgaben der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bzw. der anderen Vertreter und Vertreterinnen in beratenden Kommissionen oder anderen Gremien auf kommunaler Ebene ;
- den Spenden;
- den Einnahmen aus Veranstaltungen.

(3) Spenden:

- es sind nur Spenden von natürlichen Personen erlaubt;
- Abgaben der Vertreter und Vertreterinnen von *déi gréng* in den beratenden Kommissionen, welche nicht in den Gemeinderat gewählt sind, werden als Spenden angesehen;
- Leistungen oder Wirtschaftsgüter, die nicht in Geld bestehen, sind mit den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für gleiche oder vergleichbare Leistungen üblicherweise zu zahlenden Preisen anzusetzen und werden als Spenden angesehen;
- die Finanzreferentin / der Finanzreferent der Lokalsektion führt eine Liste mit den eingezogenen Spenden sowie der Identität der Spender.

(4) Abgaben:

- die kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger verpflichten sich 25 % ihrer finanziellen Entschädigung an die Kasse der Lokalsektion abzugeben.

- Die Vertreterinnen und Vertreter in den konsultativen Kommissionen verpflichten sich 25 % ihrer finanziellen Entschädigung an die Kasse der Lokalsektion abzugeben.
- (5) Alle Ausgaben der Lokalsektion müssen in der Buchführung aufgeführt werden.
- (6) Beschlüsse werden erst umgesetzt, wenn ihre Finanzierung gesichert ist.
- (7) Im Vorfeld der Landesversammlung mit Beschlussfassung über die Kontenabrechnung der Partei, muss die Lokalsektion der Finanzreferentin / dem Finanzreferenten der Partei folgende Dokumente des abgelaufenen Rechnungsjahres, unter Verwendung der von der Partei zur Verfügung gestellten standardisierten Formulare, vorlegen:
- die Kontenabrechnung;
 - die Liste der eingezogenen Spenden mit der Identität der Spender;
 - ein Inventar über die aktiven und passiven Vermögen.

§10 Datenschutz

- (1) Die Lokalsektion verpflichtet sich, die Verhaltensregeln von déi gréng für die Datenverarbeitung und alle sich daraus ergebenden Unterlagen einzuhalten.
- (2) Der Vorstand der Lokalsektion ist zuständig für die Anwendung dieser Verhaltensregeln.
- (3) Der Vorstand der Lokalsektion muss sicherstellen, dass die Verhaltensregeln eingehalten werden und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen dieser Regeln erfüllt werden.
- (4) Die Kontaktperson führt eine aktualisierte Liste der Mitglieder und der aktiven Sympathisanten der Lokalsektion. Sie erhält vom Parteisekretariat die Daten der Parteimitglieder und verarbeitet diese Daten sowie die Daten der Sympathisanten der Lokalsektion gemäß den Bestimmungen des Registers (siehe vor allem die Rubrik „Traitement standard des données par les sections locales“).

- (5) Jedes Jahr vor der Generalversammlung der Lokalsektion überprüft und aktualisiert der Vorstand die gespeicherten Daten der Mitglieder, Nichtmitglieder (Sympathisanten) und ihren anderen Kontakten.
- (6) Jedes Jahr nach der Generalversammlung legt der Vorstand dem Exekutivbüro der Partei die folgenden Informationen unter Verwendung der von der Partei zur Verfügung gestellten standardisierten Formulare vor:
- a) die Zusammensetzung des Vorstandes. Dieser ist zuständig für die ordnungsgemäße Anwendung der Verhaltensregeln;
 - b) eine Bestätigung der im „Registre“ festgelegten Bestimmungen bezüglich seiner Datenverarbeitung - insbesondere die Rubrik „Traitement standard des données par les sections locales“ - und gegebenenfalls die Mitteilung von Änderungen der Datenverarbeitung.

